

BGer 5A_138/2022 vom 3. März 2022

Bundesgericht, 2022-03-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_138_2022

FR: TF 5A_138/2022 du 3 mars 2022

IT: TF 5A_138/2022 del 3 marzo 2022

Erwägungen

E. 1

Der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich (Art. 105 Abs. 1 BGG). Diesbezüglich kann nur eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, für welche das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266).

In rechtlicher Hinsicht hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 2

Das Obergericht hat die einzelnen Schritte des erstinstanzlichen Verfahrens umfassend dargestellt; darauf kann verwiesen werden. Im Anschluss an die getroffenen Feststellungen hat es erwogen, dass zwar seit der Einreichung des auf Art. 276 ZPO gestützten Gesuches um vorsorgliche Massnahmen nunmehr rund ein Jahr vergangen sei, jedoch keine grösseren Lücken hinsichtlich des prozessualen Handelns auszumachen seien; im Übrigen sei es in erster Linie der Beschwerdeführer selbst gewesen sei, welcher immer wieder neue Anträge gestellt und parallel zum Massnahmeverfahren vier Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege und ein Wiedererwägungsgesuch gestellt habe.

Der Beschwerdeführer setzt sich mit der obergerichtlichen Darstellung des Verfahrensablaufes nicht auseinander, sondern er beschränkt sich, soweit die Ausführungen überhaupt das Thema der Rechtsverzögerung betreffen, auf die Aussage, die Gesuche hätten absolut nichts mit dem Massnahmeverfahren zu tun. Dies trifft indes nicht zu; die wiederholten Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege erhielten zwar jeweils eine eigene Verfahrensnummer, bezogen sich aber auf das Massnahmeverfahren. Im Übrigen wäre unter konkreter Bezugnahme auf die einzelnen Verfahrensschritte darzutun, wo es grössere Lücken geben soll, welche zur begründeten Annahme einer Rechtsverzögerung führen.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 5

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.